

# Das unbedingte Recht auf Leben

Es ist höchste Zeit, dass die Kirchen ihr Menschenbild der „Universal Declaration of Human Rights“ anpassen

Von Prof. Dr. Klaus-Peter Jörns

Das 20. Jahrhundert ist in seiner ersten Hälfte von den beiden Weltkriegen und der mit ihnen verbundenen ungeheuren Zahl vernichteter Menschenleben geprägt worden. Die Kriege sind grenzenlos brutal bis hin zum Einsatz von Atombomben ausgetragen worden. Denn in ihnen hat sich ein in Jahrhunderten kultivierter, zum Rassismus neigender Nationalismus entladen. In Nazi-Deutschland hatte sich ein Selbstverständnis entwickelt, wonach die Deutschen und mit ihnen die ganze sogenannte „arische Rasse“ ein Herrenmenschen darstellen sollten, dem sich die anderen unterzuordnen hätten. Juden, sogenannten Zigeunern und anderen Volks- und Menschengruppen wurde das Recht auf Leben abgesprochen, sie wurden systematisch umgebracht.

I. Gegen diese Entwicklung haben die Kirchen keinen übernational organisierten Widerstand geleistet, der das unsägliche Elend hätte verhindern können. Immerhin gehörten in der Mitte des 20. Jahrhunderts noch die allermeisten Europäer zu diesen Kirchen. Aber sie waren, von Ausnahmen abgesehen, auch nationalen Denk- und Wertstrukturen angepasst. So musste die Antwort auf die schreckliche Entwicklung erst nach dem 2. Weltkrieg von Deutschlands Kriegsgegnern gegeben werden.

## Die Menschenrechte und die Skepsis der Kirchen

Grundlage für eine neue, alle politischen, kulturellen und religiösen Grenzen überschreitende Völkergemeinschaft war die 1945 verabschiedete „Charta der Vereinten Nationen“. Nach langen Vorarbeiten durch eine kleine Gruppe von Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern wurde von den UN am 10. 12. 1948 auch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) verabschiedet. Die darin formulierten Rechte wurden 1976 in zwei „Pakten“ als verbindliches Völkerrecht von den Unterzeichnerländern anerkannt. Mehrere internationale Abkommen wie die „Konferenz bzw. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (1973) sind dadurch möglich geworden. Dieses Geflecht aus Konventionen und Verträgen hat zusammen mit der Gründung der Europäischen Union dazu geführt, dass die Wiedervereinigung Deutschlands gelang und in Europa wunderbarerweise schon fast 75 Jahre lang kein großer Krieg mehr geführt worden ist.

II. Die in der AEMR formulierten Rechte sollten allen Menschen ein Leben in Frieden und Sicherheit ermöglichen. Damit wurde aber zugleich aufgedeckt, dass unendlich vielen Menschen damals – wie heute – die in den 30 Grundartikeln der AEMR verankerten Rechte teilweise oder ganz verwehrt wurden: Sie wurden und werden wegen ihrer Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen Anschauung, nationalen Herkunft, ihres Geschlechtes usw. diskriminiert; sie leben auf der Flucht vor Krieg und Elend, werden wirtschaftlich ausgebeutet usw.. Die Situation der Menschenrechte passt also zu der Einsicht, dass die evolutionär sich entwickelnde Geschichte des Lebens auf dieser Erde auch mit dem Hervorbringen der Gattung Homo sapiens noch keinesfalls abgeschlossen ist. Die AEMR formuliert ein Ideal und beschreibt noch keine Rechtswirklichkeit, wenn sie im Präsens sagt: „Jeder hat das Recht auf Leben.“ Im Grund entwerfen die Menschenrechte, beeinflusst von der Devise „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ aus der französischen Revolution, den für das Denken und Handeln großarti-



Eleanor Roosevelt hält in ihren Händen ein Poster mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Foto: CC by FDR Presidential Library & Museum



Es ist äußerst fraglich, ob diesem Bereitschaftspolizisten mit Schlagstock in Hongkong die Menschenrechte präsent sind.

Foto: Geovien So/SOPA Images/dpa



Ein Angehöriger der uigurischen Minderheit geht in der Unruhregion Xinjiang in Nordwestchina an chinesischen Sicherheitskräften vorbei.

Foto: D. Azubel/dpa

gen Horizont einer gelebten Geschwisterlichkeit freier und gleich geachteter Menschen.

Umso mehr verwundert von heute aus, dass die Kirchen sich dem Werden der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eher in den Weg gestellt als ihn geebnet haben. Grund dafür war wohl, dass sie die Deutungshoheit über den Menschen, welche Rechte er habe, behalten wollten. Da es in der hebräischen Bibel immerhin Stellen wie 1. Mose 9,6 und 2. Mose 21,12 gibt, die, als Gottesrede formuliert, die Todesstrafe für „Mord und Totschlag“ fordern, wollten Bibelgehorsame wohl ein bedingungsloses Recht auf Leben nicht akzeptieren. Dies umso weniger, als alte biblische Rechtsätze kategorisch festlegten, dass der Mensch Gott gegenüber blutopferpflichtig sei, also „alle Erstgeburt ... unter den Menschen und dem Vieh“ (2. Mose 13,1f.) Gott zu „weihen“, sprich: ihm zu opfern habe. Später ist diese Forderung doppelt abgemildert worden: Geopfert werden musste nun nur noch die männliche Erstgeburt; wobei erstgeborene Söhne durch Tieropfer „ausgelöst“, also ersetzt werden sollten (2. Mose 13,13b). Diesen Wechsel erzählt auch die Geschichte von der nach dem alten Recht begonnenen Opferung Isaaks durch Abraham; sie wird von einem Engel Gottes abgebrochen, der den Sohn

durch einen Widder ersetzt (1. Mose 22,1-14).

Doch für Christen ist der Gedanke, dass alle Menschen – ihrer Sünden wegen – kein Lebensrecht haben, offiziell immer noch Basis der „Erlösungslehre“. Denn die besagt, dass nur, wer glaubt, dass Jesu Tod am Kreuz „als Sühne für unsere todeswürdigen Sünden“ geschehen sei, „aus dem Tod des Sünders auferstehen und leben“ werde. Will man hier überhaupt von Lebensrecht reden, ist es ein nur bedingtes, selektiv gewährtes.

III. Basis der AEMR aber ist Art. 1, der sagt, dass alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind. Das klingt anders, als wenn ein Mensch zu hören bekommt, er sei „ganz in Sünden geboren“. Zu den Menschenrechten dagegen gehört, ohne jede Einschränkung (Art. 2) „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (Art. 3). Das deutsche Grundgesetz (GG) nennt in Art. 1 I die „Würde des Menschen ... unantastbar“ und sagt in Art. 2 II: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Konsequenz geht das deutsche Strafrecht davon aus, dass Menschen zwar Schuld auf sich laden, wenn sie die Rechte anderer verletzen oder gar andere Menschen töten. Aber in allen Staaten der Europäischen Union ist die Todesstrafe abgeschafft.

Und das heißt: Es gibt keine Schuld, durch die ein Mensch das Recht auf Leben verlieren könnte. Der Tod ist keine Strafe; die Sterblichkeit bewahrt das Leben vor der Vergreisung.

## Auch die Rechte der Tiere und Pflanzen festschreiben

Es ist höchste Zeit, dass Kirchen von heute ihre Sicht des Menschen den Menschenrechten anpassen – so, wie die alten Theologen Israels ihre Opferpraxis drastisch geändert haben, als offenbar kein Vater mehr seinen neugeborenen Sohn umbringen wollte. Und es hat damals nicht mehr lange gedauert, bis hellsichtige Propheten in Israel gefordert haben, auch die Tieropferpraxis einzustellen. Statt stellvertretend Tiere zu opfern, sollten die Menschen ihr Verhalten ändern: „An Barmherzigkeit habe ich Wohlgefallen und nicht an Schlachtopfern“ hat ihnen der Prophet Hosea von Gott gesagt. Jesus hat diesen Satz mehrfach wiederholt (z. B. Matthäus 9,13) und Sühne durch das Töten von Leben verworfen. Es ist ein Jammer, dass die apostolische Überlieferung rückfällig geworden ist und ausgerechnet seinen Tod als von Gott gewolltes stellvertretendes Opfer für unsere Sünden gedeutet hat.

Es ist Zeit, Jesu Leben und Botschaft von der unbedingten Liebe

Gottes und speziell von den Seligpreisungen (Matthäus 5,3-9) her zu verstehen. Jesus hat verstanden, wie schwer es ist, zu allen gut zu sein, und wusste, dass wir damit „mühselig und beladen“ sind. Aber sich von Gottes Geist immer wieder neu treiben zu lassen zu Mitgefühl mit anderen, zu Sanftmut und Gerechtigkeit, zu Barmherzigkeit und Herzlichkeit und zur Bereitschaft, Frieden zu stiften, dadurch kann unsere Menschlichkeit wachsen. Und dadurch können wir auch dem Auftrag der Menschenrechte folgen, anderen Menschen „im Geist der Geschwisterlichkeit zu begegnen.“

Doch angesichts der auf uns zukommenden Klimakatastrophe müssen wir das Recht auf Leben auch auf das Leben der anderen Wesen beziehen. Will die Menschheit die beginnenden Bedrohungen überleben, muss sie das Recht auf Leben sichern, indem sie die Möglichkeit zu überleben schützt. Dazu wird es nötig sein, eine Allgemeine Erklärung zu formulieren, die die Rechte der Tiere und Pflanzen festschreibt. Ihr Ziel muss es sein, die Artenvielfalt der lebenden Wesen zu schützen, von denen wir nur eine Gattung sind. „Rettet die Bienen!“ heißt im Grunde auch: „Rettet das Gesamtgefüge des Lebens!“, „Rettet die Möglichkeit, Menschen zu sein!“ Nicht mehr, aber auch nicht weniger.